

Ausländer

Seit 1. September 2011 ist die Chipkarte Pflicht

Nach dem elektronischen Personalausweis für deutsche Staatsangehörige, bricht nun mit dem elektronischen Aufenthaltstitel („eAT“) auch für die in der Bundesrepublik lebenden Ausländer eine neue Dokumentenära an. Das bisher im jeweiligen Nationalpass angebrachte Klebeetikett tritt in den Ruhestand und wird durch ein elektronisches Speichermedium im Scheckkartenformat ersetzt. Zur Ausweispflicht gehört nun diese Chipkarte in Verbindung mit dem jeweiligen Nationalpass.

Deutschland war mit der Einführung bereits in Verzug geraten. Die EU wollte die Richtlinie bis 20. Mai umgesetzt haben - technische Schwierigkeiten zwangen den „eAT“ jedoch auf die Wartebank.

Auf dem Chip, mit dem Ausländer seit 1. September ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland nachweisen, sind nun neben den Personalien unter anderem auch die Anschrift, zwei Fingerabdrücke und sämtliche Nebenbestimmungen zum jeweiligen Aufenthaltsrecht gespeichert.



chert. Zudem kann sich der Inhaber für die Online-Ausweisfunktion entscheiden, über die er sich bequem im Internet identifizieren und beispielsweise vom eigenen Computer aus Einkäufe tätigen kann. Für den Einsatz am privaten Computer ist allerdings ein zusätzliches Kartenlesegerät samt Treibersoftware erforderlich.

Wegen der zusätzlichen Funktionen des eAT erhöht sich die Bearbeitungszeit pro Fall um rund 30 bis 45 Minuten. Neben dem erhöhten Beratungsbedarf muss die Ausländerbehörde nun bei jedem Zu-, Um- oder Wegzug die neuerdings auf den Chipkarten gespeicherten Adressen ändern; der Ausländer muss mehrfach selbst bei der Ausländerbehörde vorsprechen. Gleichzeitig geht mit dem zeitlichen Mehraufwand und den gestiegenen Produktionskosten der Chipkarte (ca. 30 Euro pro Stück) eine Erhöhung der Gebühren (durchschnittlich ca. 50 Euro pro Aufenthaltstitel) einher.

Anders als bisher verlieren die Chipkarten - auch bei unbefristeten Aufenthaltstiteln - nach längstens zehn Jahren ihre Gültigkeit. Umgekehrt darf der eAT

Der Fingerabdruck wird „eingelassen“.



nicht länger gelten als der jeweilige Nationalpass. Bei jeder Verlängerung und jedem Übertrag auf einen neuen Nationalpass bedarf es deshalb auch einer neuen Chipkarte. Bisher erteilte Klebeetiketten werden jedoch nicht umgeschrieben. Sofern sie nicht ohnehin befristet sind, behalten sie bis spätestens 30. April 2021 ihre Gültigkeit.

■ Spürbarer Mehraufwand in der Bearbeitung

Der zeitliche Mehraufwand nach Einführung der neuen Chipkarte ist in der Ausländerbehörde bereits spürbar. Durch den eAT stieg der Publikumsverkehr bereits deutlich an. Das langwierige Verfahren zur Erfassung der biometrischen Daten (Fingerabdrücke, Lichtbild, Unterschrift) führt mitunter zu langen Wartezeiten. Hinzu kommt - wie bisher auch - die rechtliche Prüfung.

Die Reaktion bei den zukünftigen eAT-Besitzern ist indes verhalten. Den Meisten ist die Art des Aufenthaltstitels gleichgültig. Nur die empfindlich erhöhten Gebühren und die längeren Wartezeiten stoßen bei dem einen oder anderen Kunden auf Kritik.

Neue Räumlichkeiten der Ausländerbehörde in Ehingen

Die Ausländerbehörde in der Außenstelle im Ritterhaus in Ehingen konnte 2011 im Rahmen der Renovierung des Ritterhauses neue Räumlichkeiten beziehen, nachdem das bisherige Zimmer zu klein war. Zudem wurde auch für die ausländischen Kunden eine Aufrufanlage installiert und der Wartebereich im Flur aufgewertet, um für die Kunden die Wartezeit angenehmer zu gestalten.



Büro der Ausländerbehörde in der Außenstelle Ehingen (Fachdienst 31).

Personenstandsrecht

Personenstandsrecht wandelt sich

Am 1. Februar 2011 trat die neue Verwaltungsvorschrift zur Aufsicht im Personenstandswesen in Kraft. Die darin enthaltenen Vorlagepflichten der Standesämter an die Standesamtsaufsicht beim Landratsamt beschränken sich nun auf wesentliche und notwendige Vorgänge, vor allem in Verbindung mit dem Ausländerrecht.

Bis zur Änderung des Personenstandsgesetzes zum 1. Januar 2009 wurden Nachbeurkundungen von Personenstandsfällen im Ausland (z.B. Geburten und Eheschließungen) vom Standesamt I in Berlin zentral geprüft.

Dies machen jetzt die Standesämter, welche, nach einer Vorprüfung, den Vorgang der Standesamtsaufsicht im Landratsamt zur Nachprüfung vorlegen.

Bei Personenstandsfällen mit Auslandsbezug handelt es sich um ein interessantes, aber sehr kompliziertes Aufgabenfeld.

Die verschiedenen Fallkonstellationen stellen an die Standesämter hohe Anforderungen, wenn beispielsweise eine geschiedene Frau aus Nigeria einen Franzosen heiraten möchte. Sobald es um die Wahl des Ehenamens geht und Kinder mit im Spiel sind, ist ein hohes Maß

an Fachwissen gefragt. Die Standesämter wie auch die Standesamtsaufsicht im Landratsamt werden dabei von kompetenten Beratern des Fachverbands der Standesbeamten Baden-Württemberg e.V. unterstützt. Deshalb organisiert die Standesamtsaufsicht Fortbildungen mit diesen Fachleuten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Standesämter in den Gemeinden.

Nach dem Motto: „Es gibt nichts, was es nicht gibt“, ist das Personenstandswesen ein abwechslungsreiches, aber auch sehr anspruchsvolles Rechtsgebiet.